Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Preis vierteljährlich hier mit Trägerlohn Mk. 1.65, im Bezirks- und 10 Km.-Verkehr Mk. 1.65, im übrigen Württemberg Mk. 1.75. Monats-Abonnements nach Verhältnis.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Anzeigen-Gebühr: für die einspalt. Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmal. Einrückung 10 Pfg., bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Beilagen: Plauderstübchen und Illustr. Sonntagsblatt.

Fernsprecher 29. | 91. Jahrgang. | Postscheckkonto 5113 Stuttgart.

№ 280 | Donnerstag, den 29. November | 1917.

Frisch eingesetzte englische Divisionen bei Cambrai geworfen

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten.

II. (Fortsetzung.)

a) Die Militärrente.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem militärischen Dienstgrad und nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit. Man unterscheidet völlige und teilweise Erwerbsunfähigkeit. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird die Vollrente gewährt. Sie beträgt jährlich beim Gemeinen 540 Mk., bei Unteroffizieren 600 Mk., bei Sergeanten 720 Mk., bei Feldwebeln 900 Mk. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird eine Teilrente gewährt, die dem Grad der Erwerbsbeschränkung entsprechend abgestuft ist. Sie beträgt beispielsweise bei einer Erwerbsbeschränkung von

	90%	75%	66⅔%	60%	50%	33⅓%	20%	10%
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
für Gemeine	486	405	360	324	270	180	135	54
für Unteroffiziere	540	450	400,80	360	300	200,40	150	60
für Sergeanten	648	540	480	432	360	240	180	72
für Feldwebel	810	675	600	540	450	300	225	90

Die Militärpflichtrente unterliegt der Steuerpflicht, soweit sie die steuerpflichtige Grenze erreicht.

b) Die Verstümmelungszulage

Bei Gliederverlusten und schweren Gesundheitsstörungen erhält der Kriegsbeschädigte neben der Militärrente noch eine Verstümmelungszulage. Sie ist bei Unteroffizieren und Mannschaften gleich hoch und beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mk. bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mk. Die Verstümmelungszulage von monatlich 27 Mk. kann ferner — ohne daß ein gerichtlich klagbarer Anspruch darauf besteht — bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle verminderter Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen. Bei Geisteskrankheiten oder schwerem Siechtum kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mk. monatlich erhöht werden. Die Verstümmelungszulage kann nicht verkürzt werden. Sie unterliegt nicht der Versteuerungspflicht.

c) Die Kriegszulage.

Außer Militärrente und Verstümmelungszulage erhält der Beschädigte, wenn die Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt ist, eine dauernde Zuwendung in Höhe von monatlich 15 Mk. Die Kriegszulage ist unveränderlich und unterliegt nicht der Besteuerungspflicht.

Neben diesen reichsgesetzlich bestimmten Rentenbezügen kennt das Gesetz aber noch eine Reihe anderer Zulagen und Vorrechte für Kriegsbeschädigte, die unter bestimmten Voraussetzungen zugebilligt werden können. Hierher gehören die Alterszulage, die Bestimmungen über die Familienunterstützung, über das „Gnadenvierteljahr" und schließlich auch die Bestimmungen über den Zivilversorgungs- und Anstellungsschein.

1. Alterszulagen.

Hat ein Kriegsbeschädigter das 55. Lebensjahr vollendet und beträgt sein Gesamteinkommen einschließlich der gesetzlichen Rentenbezüge weniger als 600 Mk. jährlich, so kann ihm der an 600 Mk. fehlende Betrag als Alterszulage gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Alterszulage besteht nicht. Die Alterszulage unterliegt nicht der Besteuerungspflicht.

2. Familienunterstützung.

Wie heute allgemein bekannt, erhalten die bedürftigen Angehörigen der im Heere stehenden Unteroffiziere und Mannschaften während des Krieges von Reich und Gemeinde die zum angemessenen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel in Form einer Familienunterstützung. Diese Geldzuwendung kann, wenn Bedürftigkeit vorliegt, den Angehörigen eines Kriegsbeschädigten nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst neben der Militärrente drei Monate ungekürzt weiter bewilligt werden.

3. Gnadenvierteljahr.

Verstirbt ein Rentenempfänger, so erhalten seine Witwe oder seine Abkömmlinge oder die Verwandten, deren ausschließlicher Ernährer er war, die vorgenannten Bezüge als Gnadengebührnisse auf die Dauer von drei Monaten weiter.

Zivilversorgungs- u. Anstellungsschein.

Schließlich gehören hierher, obwohl es sich dabei nur um eine mittelbare Versorgung handelt, noch die Bestimmungen über die Gewährung des Zivilversorgungsscheines und Ausstellungsscheines: Kapitulanten, die entweder Dienstzeit hinter sich haben oder vor Ablauf dieser Zeit infolge einer Dienstbeschädigung dienstunbrauchbar werden, haben einen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Mannschaften kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie infolge ihrer Beschädigung ihrem bisherigen Beruf nicht mehr nachgehen können und zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Wenn allerdings jetzt viele Kriegsbeschädigte die Erlangung des Anstellungsscheines ganz besonders anstreben, so übersehen sie hierbei meist, daß sie mit dem Anstellungsschein keineswegs einen Anspruch auf eine bestimmte Stelle erwerben, daß sie bei der großen Anzahl von Bewerbern meist sehr lange warten müssen und daß sie oft nach langem Warten nur eine Stelle erhalten, die verhältnismäßig gering besoldet ist.

5. Zusatzrente.

Für Fälle, in denen das Einkommen eines Kriegsbeschädigten erheblich hinter seinem früheren Arbeitsverdienst zurückbleibt, verfügt die Heeresverwaltung über Reichsmittel (den sogenannten Härteausgleichsfond), aus denen bei unzureichenden Rentensätzen eine Zusatzrente gewährt werden kann. Anträge auf Gewährung dieser Zusatzrente sind beim Bezirksfeldwebel zu stellen. Aufschlüsse über die Voraussetzungen, unter denen diese Zusatzrente bewilligt wird, kann die Fürsorgestelle der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge erteilen.

6. Die Kapitalabfindung.

Die Versorgungsberechtigten, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können auf besonderen Antrag statt eines Teiles der Rente (Kriegszulage, Verstümmelungszulage) ein Kapital erhalten (Kapitalabfindung) und zwar zum Erwerb eines Grundstückes oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes. (Schluß folgt.)

Bestellt den „Gesellschafter"!

Starke Herzen.

Roman einer jungen Ehe von Paul Bliß.

31] (Nachdruck verboten.)

Glutübergossen stand sie da, so erschrocken war sie. Nicht ein Wort brachte sie heraus.

Er amüsierte sich darüber. „Sehen Sie, das kommt davon, wenn man sich allein in den wilden Wald hinauswagt. Fürchten Sie sich denn gar nicht vor Räubern und solchem Gesindel?"

Allmählich bekam sie ihre Fassung wieder. Heiter antwortete sie: „Ja, was tun Sie denn hier in unserm Wald?"

„Natürlich wilddiebe ich!" versetzte er lustig und deutete auf die Flinte.

Fragend sah sie ihn an.

Und mit einem bitteren Unterton in der forciert heiteren Sprache fuhr er fort: „Das scheint Sie gar zu wundern, meine gnädige Frau! Ja, kennen Sie denn meinen guten Ruf noch nicht? Man sagt mir doch nach, daß ich auf allen möglichen Gebieten wilddiebe! Wußten Sie das wirklich noch nicht?"

Sie schwieg. Fast tat er ihr leid, so viel geheimes Weh klang aus diesen Tönen. Was sollte sie ihm darauf antworten? Am besten, sie ging sofort zu einem anderen Thema über.

Und ganz ruhig fragte sie dann: „Es scheint, daß Sie gar nichts geschossen haben, wie?"

Er verneinte lächelnd: „Nicht ein einziges Huhn. Da drüben liegt nämlich mein Kartoffelacker. Dieser Waldweg führt direkt darauf hin."

„Ah, und nun geben Sie es für heute auf?"

„Eigentlich sollte ich nun erst recht beginnen. Sie würden mir doch sicher Glück bringen."

Sie hatte den Strauch zusammengelegt. Nun sah sie auf. Und wieder gewahrte sie, wie treuherzig er blicken konnte.

„Also, auch abergläubisch", sagte sie dann.

„Und wie! Das tiefste Mittelalter! Es gibt überhaupt keine schlechte Eigenschaft, die ich nicht hätte."

Verwundert schwieg sie. Was für ein sonderbarer Mensch war er doch.

Da sie sich zum Heimweg anschickte, fragte er: „Darf ich Sie begleiten, gnädige Frau?"

„Ich bitte", erwiderte sie heiter, „hoffentlich ist mein Mann schon zurück; dann können Sie wieder ein Glas von Ihrem geliebten Burgunder bekommen."

„Aha, also für einen heimlichen Trinker halten auch Sie mich schon?"

„Wie können Sie nur so etwas sagen! Es war doch nur ein Scherz von mir!" — Ganz erschrocken war sie.

Da lachte er hell auf. So sehr amüsierte ihn ihre köstliche Naivität.

Nun war sie ganz verwirrt und wußte nicht ein noch aus.

Das merkte er, und deshalb bat er sofort um Entschuldigung für seinen burschikosen Ton, worauf sie dann auch ihre Ruhe und Fassung wiedergewann.

Endlich begann er wieder: „Also, Ihr Mann ist nicht daheim. Eigentlich ist es unerhört, seine Frau so allein zu lassen; das muß ich dem guten Reich mal sagen."

„Aber Bertold hat wichtige Geschäfte in der Stadt zu erledigen."

„Das ist doch kein Grund, Sie nicht mitzunehmen."

„Vielleicht wollte ich nicht mit."

Leicht erstaunt sah er auf.

„Freilich, das zog ich nicht in Betracht."

„Wieso? Wundert Sie das denn so sehr?"

Er hob die Schultern und lächelte.

„Eigentlich sollte man sich heute über gar nichts mehr wundern."

Das verstand sie nicht. Und noch einmal fragte sie: „Verstehen Sie es denn nicht, daß man die Einsamkeit lieben kann? Hat so ein schöner, stiller Herbsttag denn gar keinen Reiz für Sie?"

Stumm und fragend sah er sie an.

Und als sie seinen Blick gewahrte, glaubte sie etwas wie eine leise Traurigkeit darin zu lesen, und das führte sie ihm innerlich plötzlich näher, das löste ein geheimes freundschaftliches Empfinden für ihn in ihrer Seele aus. Und ohne daß sie es eigentlich recht wußte, fand sie plötzlich den Mut zu der Frage: „Sagen Sie mir nur, weshalb spielen Sie uns allen immer solche Komödie vor? Sie geben sich immer als so ein Zyniker und so ein grauer Pessimist, und im Grunde sind Sie das doch eigentlich ganz und gar nicht."

Jetzt war er dermaßen verblüfft, daß er sie starr und sprachlos anstaunte.

Und nun erst wunderte auch sie sich über ihren Mut, ihm derartiges zu sagen. Errötend bat sie schnell um Verzeihung für ihre Kühnheit.

Mit leicht sarkastischem Lächeln strich er über seinen Spitzbart und fragte: „Ja, meine gnädige Frau, wenn Sie nun doch einmal so scharf blicken, dann sagen Sie mir, bitte, aber auch, für wen Sie mich denn halten?"

Wieder wurde sie purpurrot und wieder bat sie um Verzeihung. Wie konnte Sie nur so etwas sagen! Der Boden brannte ihr unter den Füßen. Und schneller schritt sie aus.

Er aber sagte still und heiter: „Bitte, meine Gnädige, laufen wir doch nicht so! Besser wird es dadurch doch nicht. Ein gesprochenes Wort kann man nicht wieder fortnehmen. Und warum auch schließlich? Mir hat es nicht weh getan, im Gegenteil, es hat mich gefreut, daß man hier mal eine Dame findet, die den Mut hat, ihre Meinung frei herauszusagen; — bei so viel platter Alltäglichkeit ist das eine höchst erfreuliche Ausnahme. — Also bitte, brechen wir das Thema noch nicht so ohne weiteres ab, nein!"

Aber sie schwieg auch jetzt noch, denn sie wußte sich gar keinen Rat, wie sie sich aus dieser schwierigen Situation glücklich herausretten sollte.

Ihn entging das nicht, doch er dachte nicht daran, sie jetzt zu schonen. Wenn schon, denn schon! Jetzt wollte er klar sehen, wie man zueinander stand!

(Fortsetzung folgt.)

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Der Weltkrieg.

Der amtliche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 28. Nov. Amtl. WTB. Drahtb.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war das Artilleriefeuer zwischen dem Houthoulsterwald und Zandvoorde vom Mittag an lebhaft. Bei Paschendaele schwoll es am Abend zu größter Heftigkeit an.

Zu beiden Seiten der Scarpe erhöhte Gefechtstätigkeit.

Auf dem Schlachtfeld bei Cambrai leitete scharfer Feuerkampf mit Tagesanbruch Angriffe ein, die der Engländer mit frisch eingesetzten Divisionen gegen Bourlon, Fontaine und unsere anschließenden Stellungen richtete.

Westlich von Bourlon brachen seine Angriffswellen und die ihnen vorausfahrenden Panzerwagen in unserem Feuer zusammen.

Zwischen Bourlon und Fontaine drang der Feind nach mehrmaligem vergeblichem Ansturm in unsere Abwehrzone ein. Bourlon und Fontaine gingen vorübergehend verloren.

Den durch die erbitterten Häuserkampf stark gelichteten englischen Verbände traf der Gegenstoß unserer Infanterie. Umfassend angesetzt und schneidig geführt nahm sie die Dörfer im glänzenden Ansturm wieder und warf den Feind in den Wald von Bourlon zurück. Mehr als 200 Gefangene und zahlreiche Maschinengewehre blieben in ihrer Hand.

Das starke Feuer ließ bei Einbruch der Dunkelheit nach. Oertliche Infanteriekämpfe dauerten bis in die Nacht hinein fort.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordwestlich von Tahure ließ der Franzose bei einer mißlungenen Unternehmung Gefangene in unseren Gräben.

Auf dem östlichen Maasufer war die Artillerietätigkeit am Vormittag gesteigert. Sie flaute vom Mittag an zu mäßigem Störungsfeuer ab.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nordöstlich von Nomeny stießen starke französische Abteilungen gegen unsere Linien vor; sie wurden im Nahkampf abgeschlagen.

Oestlicher Kriegsschauplatz und Mazedonische Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Aus den Kämpfen um Cambrai.

Berlin, 27. November WTB.

Auf dem Hauptkampfgelände von Cambrai wurden am Vormittag mehrfach erkannte feindliche Ansammlungen beim Bahnhof Masnières unter wirksamstes Vernichtungsfeuer genommen. Am Nachmittag setzte besonders in Gegend Bourlon und Fontaine starker Artilleriekampf ein. Auch hier faßte unsere Artillerie ihr Feuer gegen Ansammlungen bei Graincourt und Anneux zusammen. Sechs gegen Fontaine auffahrende Panzerwagen wurden durch ihr Feuer zur schleunigen Umkehr gezwungen. Südlich Inchy entwickelten sich um 5 Uhr abends bei lebhaftem Feuer schwerer Kaliber für uns günstig verlaufende Handgranatenkämpfe. Unter dem Schutze der Dunkelheit bereitgestellte starke feindliche Infanterie brach um 7 Uhr 30 abends gegen Bourlon Dorf und Wald zum Angriff vor. In erbittertem hin und herwogendem Nahkampf wurden die Engländer unter schwersten Verlusten abgeschlagen. An der Südspitze des Bourlonwaldes ist ein Engländernest verblieben. Im übrigen ist Dorf Bourlon, sowie der Wald von Bourlon entgegen dem Poldhu-Bericht fest in unserer Hand. An dieser Stelle des Hauptkampffeldes haben die Engländer bei ihren wiederholten mißlungenen Angriffen und durch unsere wuchtigen Gegenstöße außerordentlich schwere Verluste erlitten. Ihre überlegene Zahl und Masse unterlagen jedesmal dem Heldenmut unserer tapferen Infanterie.

Ein in Gegend La Folie gegen 6 Uhr abends sich vorbereitender Angriff kam in unserem Vernichtungsfeuer nicht zur Durchführung. Auf dem Hauptkampffelde erleiden die Engländer vor jedem Angriff schwere Verluste durch das flankierende Artilleriefeuer unserer Batterien, die jedesmal in dem übersichtlichen Gelände in der Lage sind, schnell und verheerend Feuer auf die massierten Ansammlungen zu richten.

Die Lage in Rußland.

Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Berlin: Die Bolschewikiregierung scheint sich langsam zu festigen. Die Veröffentlichung der Geheimverträge trotz der Drohungen aus Paris und London spricht für die Tatkraft ihrer Führer, die damit einen entscheidenden Schritt getan haben. Er bedeutet die Loslösung von der Raub- und Beutegemeinschaft, die die zaristische Regierung mit der französischen und englischen eingegangen ist. Aus der Reuter-Meldung vom Samstag ist zu entnehmen, der Verband werde seine Vertreter in Petersburg belassen, was dafür spricht, daß der Verband eine weitere Befestigung der Stellung der Bolschewiki für möglich hält. Gleichzeitig behält der Verband dadurch die Möglichkeit, weiter auf die inneren Verhältnisse Rußlands einzuwirken. Die Gefahren, die hierin für die Regierung der Bolschewiki liegen, werden wohl von dieser nicht verkannt. Deutscherseits ist mehrfach ausgesprochen worden, daß eine Einmischung in die inneren russischen Verhältnisse nicht beabsichtigt ist. Stellt sich heraus, daß die Petersburger Regierung die nötigen Machtmittel besitzt, ihren Willen zur Geltung zu bringen, so würde sich die Frage über ihre Verhandlungsfähigkeit von selbst klären. Gegenüber der Erklärung Lord Robert Cecils, eine solche Regierung nicht anzuerkennen, stellt sich für uns die Frage einfach dahin: Wer hat die Macht? Verbindet sich mit der Macht der Wille zum Frieden, so sehen wir nicht ein, warum wie die Regierung der Bolschewiki nicht für ebenso verhandlungsfähig ansehen sollen wie jede andere.

*

Rußland vor dem Richterstuhle des Verbands.

Paris, 28. Nov. WTB.

Die Agence Havas meldet: Der „Temps“ bestätigt, daß bei Eröffnung der Konferenz der Alliierten in Paris die französische Regierung vorgeschlagen werde, durch eine gemeinsame Erklärung die Gefahren, denen sich Rußland durch die Usurpatoren, die augenblicklich in Petersburg herrschen, aussetzt, festzustellen. Es muß sich auch darum handeln, die Verletzung der von Rußland eingegangenen Verbindlichkeiten zu brandmarken, da Rußland Sonderverständigungen mit dem Feinde einzuleiten sucht und Dokumente veröffentlicht, die nur auf allgemeinen Beschluß veröffentlicht werden dürfen. Der „Temps“ fügt hinzu, daß Frankreich, das mit Rußland vor dem Krieg verbündet war, infolgedessen besonders schwerwiegende Gründe habe, sich zu beschweren und vollkommen entschlossen sei, die Initiative der Proteste zu ergreifen, denen es seine besonderen Beschwerden hinzuzufügen müsse.

Aus Stadt und Bezirk.

Nagold, 29. November 1917.

Ehrentafel.

Schütze Hermann Kauser, Sohn des Fritz Kauser Metzgermeisters von hier, hat die Silberne Verdienstmedaille erhalten.

Weihnachtsspende 1917.

Auch in diesem Jahre ist an unser schwäbisches Volk der Ruf ergangen, seinen tapferen Söhnen, die nun im vierten Jahre die Heimat gegen feindliche Einfälle schützen und verteidigen, als ein kleines Zeichen des Dankes eine Weihnachtsschachtel hinauszusenden. Und wahrlich, diesen Dank haben unsere unvergleichlichen Truppen in vollem Maße verdient. Den Söhnen und Brüdern, die nun zum vierten Male diesen Weihnachtstag fern von der Heimat und fern von ihren Lieben feiern, müssen in diesen Tagen in ganz erhöhtem Maße unsere Gedanken gelten. Eine kleine Freude wollen wir ihnen bereiten, ihnen zum Bewußtsein bringen, daß das Volk der Heimat im Geiste und in Dankbarkeit und Treue mit denen draußen Weihnachten feiern will. Jedem Angehörigen württembergischer Truppenteile eine Weihnachtsschachtel, das sei unser Ziel!

* **Die Schwurgerichtssitzungen** des 4. Vierteljahres, die Montag, 3. Dezember, in Tübingen beginnen sollten, fallen laut Beschluß des Strafsenats des K. Oberlandesgerichts aus.

Kriegslotterie zur Fürsorge für unsere Verwundeten. Nächste Woche, Dienstag, den 4. Dezember, findet die Ziehung der Württ. Rote-Kreuz-Lotterie statt. Der Hauptgewinn beträgt 30 000 Mark. Lose zu 2 Mark, 6 Lose 11 Mark, 11 Lose 20 Mark, sind in den bekannten Verkaufsstellen zu haben. Der Generalvertrieb liegt in den Händen der Firma J. Schweickert, Stuttgart, Marktstraße 6.

Letzte Nachrichten.

Sämtliche GKG.

U-Booterfolge.

Berlin, 28. Nov. WTB. Drahtb. Amtlich. Im englischen Kanal wurden durch eines unserer Unterseeboote wiederum **12 500 Bruttoregistertonnen** versenkt. Unter versenkten Schiffen befand sich ein großer bewaffneter englischer Dampfer von über 5000 Bruttoregistertonnen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Reichstagsersatzwahl.

Magdeburg, 28. Nov. WTB. Drahtb. In der gestrigen Reichstagsersatzwahl Neuhaldensleben-Wolmirstedt ist anstelle von Schiffer Gymnasialdirektor Trittel-Neuhaldensleben gewählt worden.

Der maximalistische Oberbefehlshaber an die Front abgereist.

Petersburg, 28. Nov WTB. Drahtb. (Reuter.) Der maximalistische Oberbefehlshaber Krylenko ist an die abgegangen, nachdem er an Heer und Flotte ein Friedensmanifest erlassen hatte. Die Maximalisten melden die Verhaftung des Generals Nyadsew; des Kommandeurs im Moskauer Militärbezirk, der den Versuch machte, als Bauer verkleidet zu entkommen.

Eine englische Zeitung über das Ende des Krieges.

Rotterdam, 29. Nov. Draht. Der „Manchester Guardian“ schreibt am Sonntag, man könne keine Zusicherung geben ob der Krieg in 3 oder 6 Monaten beendet sei, aber man könne heute sagen, daß das Ende nahe sei. Es gelte eine letzte Anspannung aller verfügbaren Kräfte, um den Krieg zu einem einigermaßen zufriedenstellenden Ergebnis zu bringen. Denn Koalitionskriege hätten immer mehr oder weniger mit Kompromissen geendet. Auf keinen Fall dürfte England den Krieg beenden, bevor nicht seine Unbesiegbarkeit aller Welt klar erwiesen sei. (bz.)

Unruhen in den französischen Grenzdepartements.

Genf, 29. Nov. Drahtb. Nach Meldungen westschweizerischer Blätter von der französischen Grenze ist in der Mehrzahl der französischen Grenzdepartements am 25. November der Belagerungszustand verkündigt worden. In Lyon sind der gleichen Meldung zufolge am Sonntag 21 Verhaftungen durch die politische Behörde erfolgt. (bz.)

Wien, 29. November Drahtb. Das „Neue Wiener Journal“ meldet von der französischen Grenze, es seien bis Montag abend in Frankreich einige hundert Verhaftungen politischer und gewerkschaftlicher Führer unter der Beschuldigung der verbotenen Friedenspropaganda erfolgt. Die Auslassungen in den sozialistischen französischen Zeitungen lasse den Schluß zu, daß in Frankreich ein Schreckensregiment Clemenceaus gegen alle der Friedenssehnsucht verdächtige Personen eingesetzt habe. (bz.)

Die Kriegslage am Abend des 27. November.

Berlin, 28. Nov. Drahtb. WTB. Amtlich wird mitgeteilt.

Von keiner Front sind bisher besondere Ereignisse gemeldet worden.

Für die Schriftleitung verantwortlich K. O. Braun, Nagold.
Druck u. Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (Carl Zaiser) Nagold.

Cantate „Ein feste Burg“ von J. S. Bach.

Der tiefe Baß von der Orgel und von einem mächtigen Streichinstrument, dem Kontrabaß, vorgetragen, bildet gewöhnlich die starke Grundlage der Musik in Bachs Chorwerken. Man ist überrascht, wenn man findet, daß Bach in dem ersten Chor dieser Cantate die Musik dieses sicheren Untergrundes beraubt und das Cello in der Mittellage zur Begleitung verwendet, sodaß dem Klang sozusagen der Boden unter den Füßen weggezogen wird und er frei in der Luft schwebend erscheint. Bald freilich bemerken wir, daß diese Unterlassung nur in der Absicht geschah, später eine großartige Wirkung herbeizuführen.

In der Hauptsache ist der Inhalt des ersten Chores die leicht veränderte Choralmelodie von Luther mit dem Text des ersten Verses. Jede der vier Gesangstimmen trägt zunächst die zwei ersten Choralzeilen vor. In allmählichem Einsatz folgen die Stimmen aufeinander, das Gebäude einer Fuge aufführend. Es ist bekannt, daß diese allmählichen Einsätze immer eine vorzügliche Steigerung des musikalischen Geschehens herbeiführen, einem Feuer vergleichbar, das allmählich entfacht wird und sich, wenn es einmal vorhanden, gar nicht ersättigen kann. Bach folgt denn auch dem Verlangen der Musik, indem er, nachdem schon alle vier Stimmen da waren, dem Sopran immer stärkere Bewegung gewährt und ihn in weitere Höhen führt. Mit der menschlichen Stimme an der Grenze ihres Vermögens angelangt, hat sich nun aber Bach ein Mittel vorbehalten, dem Begehren der Musik nach weitergehender Steigerung noch weitere Nahrung zuzuführen. In einer Höhe, für Menschenstimmen nicht erreichbar, setzen Trompeten und Hoboen oder die Orgel, und einen Takt später in einer Tiefe, die der tiefste Baß nicht erreicht, Kontrabaß und Orgel ein, mit der unveränderten Choralmelodie einen Kanon bildend, und eine elementare Wucht des Geschehens erzeugend, hier auch noch außerdem mit dem Amt betraut, die heftige Bewegung, in die die Singstimmen geraten sind, zwischen sich zu bergen und dem Ganzen Halt und Festigkeit zu verleihen. Neunmal finden wir diesen Vorgang, zunächst 2mal bei den beiden ersten Choralzeilen, dann die gleiche Musik bei der 3. und 4. Zeile (er hilft uns frei aus aller Not, die uns jetzt hat betroffen); und schließlich kommen die übrigen Zeilen einzeln an die Reihe.

Es ist bekannt, daß Bach in seinen Chorwerken nicht reine Musik machen sondern die Musik als Sprache benützen will für außermusikalische Absichten, wenn auch nicht in so überwiegendem Maße wie etwa Richard Wagner. Häufig geschieht dies bei ihm wohl auch in der besonderen Art, daß er sich reizen läßt mit einem Bild des Textes, im vorliegenden Fall mit dem einer Burg, zu spielen. So waren denn auch in dieser Cantate nicht bloß für die kriegerische Gesamthaltung der Musik Luthers Worte die selbstverständliche Veranlassung, sondern der Text scheint auch für die Anlage des ersten Chores, die eben beschrieben wurde, bestimmend gewesen zu sein. Was menschliches Ringen nicht vermag, scheint die Musik sagen zu wollen, das bringen übermenschliche, göttliche Kräfte zustande, einen sichern Hort menschlicher Zuversicht. Oder sind die Bässe der feste Grund der göttlichen Burg, zu der die aufglänzenden Trompeten den Schmuck der leuchtenden Zinnen liefern.

Dreimal hören wir den Chor in der Cantate, zum zweitenmal in Vers 3 (Und wenn die Welt) und zuletzt im Schlußvers (Das Wort sie sollen lassen). Dazwischen sind die Nummern für Einzelgesang, der gewaltigen Masse das Zarte, der Kraft die Anmut entgegenstellend, durch die Gegensätzlichkeit die Wirkung aller Nummern steigernd.

K. Sch.

Aufführung am 2. Dez. nachm. 4$\frac{1}{2}$ Uhr in der Stadtkirche in Nagold. Außerdem Cantate „Nun komm der Heiden Heiland“ und Arie aus der Matthäuspassion von J. S. Bach. Mitwirkende: Herren Konzertsänger Ackermann und Deuschle, Hauptl. Aichele und Oberl. Schmid, Seminarchor und -Orchester.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ihnen bereiten, ihnen zum
Volk der Heimat im Geiste
mit denen draußen Weih-
Angehörigen würt-
nteile eine Weih-
nser Ziel!

sitzungen des 4. Viertel-
ber, in Tübingen begin-en
s Strafsenats des K. Ober-

ersorge für unsere Ver-
Dienstag, den 4. Dezember,
. Rote-Kreuz-Lotterie statt.
00 Mark. Lose zu 2 Mark,
Mark, sind in den bekannten
Generalvertrieb liegt in den
weickert, Stuttgart,

richten.

folge.
3. Drahtb. Amtlich. Im
einen unserer Unterseeboote
gistertonn versenkt. Unter
ein großer bewaffneter
00 Bruttoregistertonnen.
dmiralstabs der Marine.

fakwahl.
WTB. Drahtb. In der
Neuhaldensleben-Wolmirstedt
naftaldirektor Trittel Neu-

rbefehlshaber an die
ereist.
WTB. Drahtb. (Reuter.)
haber Krylenko ist an die
er und Flotte ein Friedens-
imalisten melden die Ver-
w; des Kommandeurs im
Versuch machte, als Bauer

das Ende des Krieges.
Draht. Der „Manchester
. man könne keine Zuf-
3 oder 6 Monaten beendet
, daß das Ende nahe sei.
g aller verfügbaren Kräfte,
ermaßen zufriedenstellenden
alitionskriege hätten immer
issen geendet. Auf keinen
beenden, bevor nicht seine
rwiesen sei. (bz.)

n Grenzdepartements.
. Noch Meldungen west-
anzösischen Grenze ist in
Grenzdepartements am 25.
d verkündigt worden. In
zufolge am Sonntag 21
ge Behörde erfolgt. (bz.)
ahb. Das „Neue Wiener
ischen Grenze, es seien bis
ige hundert Verhaftungen
Führer unter der Beschul-
propaganda erfolgt. Die
en französischen Zeitungen
ankreich ein Sehr dens-
der Friedenssehnsucht ver-
(bz.)

d des 27. November.
B. Amtlich wird mitgeteilt.
r besondere Ereignisse ge-

ner Burg, zu spielen. So
tate nicht bloß für die
Musik Luthers Worte die
ndern der Text scheint auch
en, die eben beschrieben
sein Was menschliches
Musik sagen zu wollen,
che Kräfte zustande, einen
t. Oder sind die Bässe
g, zu der die aufglänzen-
leuchtenden Zinnen liefern.
or in der Cantate, zum
nn die Welt) und zuletzt
llen lassen). „zwischen
ng, der gewaltigen Masse
entgegenstellend, durch die
ker Nummern steigernd.
K. Sch.

achm. 4½ Uhr in der
m Cantate „Nun komm
aus der Matthäuspassion
: Herren Konzertsänger
il. Michele und Oberl.
ster.

Die Abgabe
der
Brot-, Fleisch-, Butter- und Zucker-Karten

erfolgt am Freitag, den 30. November 1917
und zwar für die Bezugsberechtigten der Anfangsbuchstaben
A—K vormittags von 8—12 Uhr,
L—Z nachmittags von 2—6 Uhr
auf dem Rathaus.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß **Aenderungen** in der **Lebensmittelversorgung** (An- Ab- Ummeldungen) jeweils einige Tage vor der Lebensmittelkartenabgabe zu erfolgen haben.

Nagold, den 28. November 1917.

Stadtschultheißenamt.

Landwirtsch. Bezirksverein Nagold.
Bestellungen auf Frühjahrs-Saatgut

— **Haber, Gerste und Sommerweizen** — wollen binnen 8 Tagen bei Herrn Julius Raaf, Gärtner hier gemacht werden.

Um sich das für den Bezirk geeignete Saatgut rechtzeitig sichern zu können, müssen die Bestellungen jetzt schon erfolgen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Saatkarten und Füllsäcke werden später einverlangt werden.

Tröllleshof-Nagold, den 28. November 1917.

Vereinsvorstand: Link.

Nagold.

Empfehle eine reiche Auswahl

Puppen und Baby

Leder-Gestelle, unzerbrechl. Köpfe, reizende Kleidchen und Baby-Wäsche
Schuhe, Strümpfe, Hüte, Arme.

Carl Pflomm.

Tücht. will. kinderliebes

Mädchen

findet nette Stelle bei sam. Behandlung. Eintr. sof.

Frau Hauptl. Wengert,
Stuttgart, Filderstr. 25.

Nagold.

Eine freundliche

Wohnung

mit 3 Zimmer und allem Zubehör hat sogleich oder später

zu vermieten.

Zu erfragen bei der Geschäftsst. d. Bl.

Lesestoff ins Feld u. Lazarett empfiehlt **G. W. Zaiser**, Buchhdlg., Nagold.

Emmingen.

Verkaufe am Samstag 1. Dezember, mittags 2 Uhr einen 1½-jährigen kräftigen

Zug-Stier,

sowie eine starke

Nutz- und Schaff-Kuh

10 Liter Milch gebend

Friedrich Ehrfam, Bauer.

Berneck.

Gefallenes Vieh

jeder Art, welches verlocht werden müßte, **kauft** zu Fischfutter jederzeit **Freih. Wilh. v. Gültlingen'sche Forellenzucht,** Fernsprecher Nr. 2.

K. Forstamt Nagold.

Stangen- und Reis-Verkauf.

Am Montag den 3. Dez. 2½ Uhr in Oberjettingen „Traube" aus Staatswald Burgstall: **fichtene Baustangen:** 89 I a 72 I b 6 III. Kl. **Hagstangen:** 125 I. 121 II./III. Kl. **Hopfenstangen:** 135 I. 65 IV. Kl. **Reisig:** 28 Flächenlose (Stangen).

Für einen 10jährigen **Knaben** sucht ein geordnetes

Kosthaus.

Armenpflege Nagold.

Nachruf
für
Georg Rapp
Oberschwandorf
Musketier Ers. Inf. Reg. 119/3.

Wie Blumen, die du einst als Gärtner
So gern und liebevoll gepflegt,
Hat dich und viele junge Helden
Der Kriegssturm in den Tod gelegt.

Ein Jahr schier hast Du uns're Grenzen
Beschützt und unser Hab und Gut
Und bist in manchem Kampf gestanden
Mit heiterm Sinn und tapfrem Mut.

Du hast Dir mit dem Kreuz von Eisen,
Auf das mit Stolz der Deutsche blickt,
Durch sond're Heldentat im Felde
Die junge Kriegerbrust geschmückt.

Du bist bei aller Deiner Liebe
Zum großen deutschen Vaterland
Uns stets ein treuer Sohn geblieben,
Den Herzenslieb' mit uns verband;

Drum ward der Gang zum letztenmale
Ins Feld hinaus Dir auch so schwer. —
Hast Du's geahnt, daß Du die Heimat
Und uns darfst schauen nimmermehr?

Bald hat die feindliche Granate
Dir auch Den Heldentod gebracht;
Doch glaubst Du — ach! zu unserm Troste —
Mit beten in die Todesnacht.

So starbst Du im Frieden Gottes
Wohl mitten in der lauten Schlacht
Und hast fürs Vaterland, fürs teure
Dich selbst als Opfer dargebracht.

Du lebst aber bei uns weiter
Und droben in des Himmels Höh'n.
Dort werden wir nach diesem Leben
Mit Freuden uns einst wiederseh'n.

In treuer Liebe gewidmet von der trauernden Familie
Christian Rapp.

Nagold.

1 Pfd.-
Blechdosen
mit Carton

zu haben bei

Hermann Knodel.

Nagold, den 28. November 1917.

Todes-Anzeige.

Schmerzerfüllt machen wir allen Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß mein lieber Gatte, unser lieber Vater, Großvater, Onkel und Schwager

Jakob Mast
Taglöhner

nach kurzem, schwerem Leiden heute Mittag 12 Uhr sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bittet im Namen der trauernden Hinterbliebenen

die tiefgebeugte Gattin:
Barbara Mast, geb. Spathelf,
mit ihren Kindern.

Beerdigung Freitag Nachmittag 2 Uhr.

Nagold.

Für fünf Russen und Wachmann werden 2 Zimmer
nebst Beköstigung gesucht.

Schwarzwälder Lederkohlenwerk.

Nagold

Christbäumchen ins Feld empfiehlt

Carl Pflomm.

---

6 Balken, 1 Drahtgeflecht, fünf 6 m lange Stangen,

(Tore und Schutzwand des Fußballklubs)
sind billigst
zu verkaufen.

Näheres in der Expedition des Gesellschafters.

Nagold.

Ein zum erstenmal zwölf Wochen trächtiges

Mutterschwein

verkauft
Tränkner, Bäcker.

Klavierstimmen

Werkstatt für Reparaturen.
A. Künzel,
Klaviertechniker.
Nagold, hintere Gasse 260.

Nagold.

Verkaufe einen 13 Monate alten

Farren

(Gelbscheck) zur Zucht geeignet.

Aug. Schill.

Effringen.

Unterzeichneter **verkauft** am **Freitag** (Andreas-Feiertag) mittags 1 Uhr

1 Pferd, Braunwallach,

3 Jahre alt, einen starken

Schaff-Stier

sowie ein

Einstell-Rindle

Andreas Traub.

Bekanntmachung
betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 167) und der §§ 1 und 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 24. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Dezember erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewehrfabriken, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:
a) die Staatseisenbahnen;
b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle, sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle[1]);

[1]) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohle.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Brikette zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktenanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkoken, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;

f) Die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;

g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. **Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogramm zu erfolgen** und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Schlesien usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Nuß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Bestand am Anfang des Vormonats,
b) Zufuhr im Vormonat,
c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
d) Verbrauch im Vormonat,
e) Bedarf für den laufenden Monat,
f) Voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Lieferrückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

I. Die Meldungen sind zu erstatten:

1) An den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3) an diejenige amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden;
4) an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer so viel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Ausland wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle". Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferer zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferer.

III. Für Gaskoks fällt die unter Abs. I Ziffer 3 genannte, an die amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1) Für Steinkohle *) aus Ober- und Niederschlesien:
Amtliche Verteilungsstelle für Schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
2) Für rheinisch-westfälische Steinkohle *):
Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Essen.
3) Für Steinkohle *) aus dem Aachener Revier:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).
4) Für die Steinkohle *) aus dem Saarrevier, Lothringen und der Bayer. Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königl. Bergwerksdirektion).
5) Für die Braunkohle **) aus dem Gebiet rechts der Elbe:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW 7, Reichstags-Ufer 10.
6) Für die Mitteldeutsche Braunkohle **) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7) genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
7) Für die Braunkohle **) aus dem Königreich Sachsen links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle *):
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
8) Für rheinische Braunkohle **), Braunkohle **) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:
Amtliche Verteilungsstelle für den Rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Untersachsenhausen 5—7.
9) Für Stein- *) und Braunkohle **) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle **):
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.
10) Für Steinkohle *) des Deisters und seiner Umgebung (Oberkirchen, Barsinghausen, Ibbenbüren usw.):
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Barsinghausen a. Deister.

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.
**) Auch Braunkohlenbriketts, Naßpreßsteine und Grudekoks.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für Dezember bestimmten Meldekarten mit grünem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von Mk. —15 für 4 zusammenhängende Karte beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, 3 und 4 und § 9, 2) sind dort einzeln für 3 Pfennig das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiter zu geben, bis sie zu dem Hauptlieferer gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Kokсanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinbetrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf so viel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiter zu geben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

a) die auf diese Karte entfallende Menge,
b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten,

zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt" und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betr. Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6, 7) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle" zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 13 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Zu vorstehender Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung wird bestimmt:

1. Zu § 2 (1) wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Gasanstalten von der Meldepflicht nicht mehr ausgenommen sind und daß Betriebe, deren Brennstoffzufuhr gesperrt ist, ebenfalls meldepflichtig sind.

2. Zu § 3 (2) Falls der angegebene Monatsbedarf die Menge übersteigt, die dem Verbraucher auf Grund von Abschlüssen oder nach Maßgabe der bisherigen Bezüge zustehen, es sich also um Geltendmachung eines Mehrbedarfs handelt, sind die Mehrmengen unter „Bemerkungen" zahlenmäßig anzuführen.

3. Zu den §§ 5 und 6. Für württ. gewerbliche Verbraucher von 10 t Brennstoffen und darüber sind die Meldungen wie folgt zu erstatten:

a) Unter Benützung des Meldeheftes:
eine Meldung an den Reichskommissar in Berlin
zwei Meldungen an die Landeskohlenstelle
eine Meldung an den Lieferer;
b) unter Benützung der Einzelkarten:
an die weiteren Lieferer und
an die Amtlichen Verteilungsstellen gemäß § 6.

4. Zu § 7: Die Meldehefte und Einzelkarten sind wie bisher bei den Oberämtern, in Städten mit über 10000 Einwohnern beim Stadtschultheißenamt, sowie auch bei der Landeskohlenstelle Stuttgart (Hotel Silber) erhältlich.

5. Zu § 11: Auf die Folgen der Unterlassung der Meldung und der verspäteten und unrichtigen Meldung wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Verbraucher die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können auch v. der Landeskohlenstelle nicht berücksichtigt werden.

6. Wiederholt wird bekannt gegeben, daß Verbraucher, die ihrer Auftragsmeldepflicht (Bekanntmachungen des Kriegsministeriums vom 1. Mai 1916 und 18. September 1917) nicht nachkommen, nicht auf Berücksichtigung rechnen können, und daß Klagen über Kohlenmangel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf dem vorgeschriebenen Vordruck, der bei den in Ziffer 4 bezeichneten Stelle erhältlich ist, an die Landeskohlenstelle eingereicht werden.

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß Rückstände aus dem Vormonat im allgemeinen nicht nachgeliefert werden und deshalb Anmahnungen am Monatsschluß zwecklos sind.

Stuttgart, den 26. November 1917.

Kgl. Württ. Kriegsministerium
v. Marchtaler.